

DMR kompakt
Grundlagen

Deutscher Musikrat e.V.	2
Satzung des DMR e.V.	2
Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des DMR e.V.	19
Geschäftsordnung des Präsidiums des DMR e.V.	25
Geschäftsordnung der Bundesfachausschüsse des DMR e.V.	31
Deutscher Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft	36
Gesellschaftsvertrag der DMR gGmbH	36
Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der DMR gGmbH	47
Geschäftsordnung der Projektbeiräte der DMR gGmbH	51

Deutscher Musikrat e.V.

Satzung des DMR e.V.

I. Abschnitt: Name; Aufgabe

Artikel 1

Name; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Musikrat e.V.
2. Er ist das Nationalkomitee der Bundesrepublik Deutschland im Internationalen Musikrat.
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck des Vereins

1. Der Deutsche Musikrat will auf der Grundlage gesamtgesellschaftlicher Verantwortung als Dachverband für alle Bereiche der Musik Beiträge zur Verbesserung der Musikkultur leisten.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - a. die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
 - b. die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - c. die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie
 - d. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- a. Förderung von Kunst und Kultur**
- Der Verein leistet Beiträge zur Förderung des Musikschaffens in Deutschland, zu seiner Verbreitung im In- und Ausland sowie zur Verbesserung seiner Rahmenbedingungen. Als wesentliche Plattform dient hier die bundesweite Initiative „Tag der Musik“.
 - Die Kulturförderung wird auch durch das Projekt „Edition zeitgenössische Musik“ umgesetzt. Hierbei werden zeitgenössische Komponisten und ihr Schaffen in Porträts mit musikwissenschaftlichem Begleitmaterial vorgestellt und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
 - Der Verein unterstützt aktiv die Durchführung von Konzertprojekten, in besonderer Weise im Bereich der neuen Musik, um auf diesem Weg die Bedeutung von Musik als Kulturbestandteil der Gesellschaft darzustellen.
 - Der Verein fördert das Amateurmusizieren in seinen verschiedenen Formen. Hierzu bedient er sich insbesondere der Projekte „Deutscher Chorwettbewerb“ und „Deutscher Orchesterwettbewerb“. Es werden Preise vergeben und Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt. Die Vergabe von Preisen erfolgt im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen oder wird öffentlich bekanntgegeben. Die Allgemeinheit wird über das Angebot des Vereins ‚Vergabe von Preisen‘ und über die Vergaberichtlinien durch entsprechende Veröffentlichungen des Vereins informiert.
 - Der Verein wird umfassende Informationen über den Bestand der Musikkultur sammeln, auswerten und die Ergebnisse der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich machen. Hierbei steht das Projekt „Deutsches Musikinformationszentrum“ im Mittelpunkt.
- b. Förderung der Jugendhilfe**
- Der Verein unterstützt junge Musikerinnen und Musiker in ihrem Schaffen insbesondere durch die Veranstaltung des Wettbewerbs „Jugend musiziert“ und der Bundesbegegnung „Jugend jazzt“. Dabei erhält der musikalische Nachwuchs Förderung durch Vergabe von Preisen, unentgeltliche professionelle Beratung und pädagogisch-künstlerische Anschlussmaßnahmen wie z.B. den Deutschen Kammermusikurs. Diese Projekte leisten auch einen bedeutenden Beitrag zur Sicherung qualifizierten beruflichen Nachwuchses. Die Allgemeinheit wird über das Angebot des Vereins ‚Vergabe von Preisen‘ und über die Vergaberichtlinien durch entsprechende Veröffentlichungen des Vereins informiert.
- c. Förderung der Volks- und Berufsbildung**

- Der Verein setzt sich für die Verbesserung der Voraussetzungen des Lehrens und Lernens in allen Bereichen der Musikerziehung ein. Dies erfolgt vornehmlich durch Symposien, Initiativen und Positionspapiere, welche insbesondere in Bundesfachausschüssen vorbereitet und nach ihrer Verabschiedung durch das Präsidium bzw. die Mitgliederversammlung an Politik, einschlägig tätige Institutionen und Gesellschaft herangetragen werden.
 - Der Verein wird den Nachwuchs für Musikberufe gewinnen und fördern. Hierzu dienen Projekte wie beispielsweise „Dirigentenforum“, „Deutscher Musikwettbewerb mit Bundesauswahl Konzerte Junger Künstler“, „Bundesjugendorchester“, „Bundesjugendchor“, „Bundesjazzorchester“ sowie „Popcamp“ und „Jugend musiziert“.
- d. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Der Verein unterstützt durch die Veranstaltung bzw. Teilnahme an internationalen Tagungen den länderübergreifenden Austausch von Musik Schaffenden sowie die internationale Kooperation zugunsten der Musikkultur.
 - Die Mitarbeit in europäischen sowie internationalen Gremien, die Einbeziehung zahlreicher europäischer und außereuropäischer Länder in den Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ sowie regelmäßige weltweite Tourneen des Bundesjugendorchesters, Bundesjugendchors und des Bundesjazzorchesters dienen gleichermaßen der Vertretung der deutschen Musikkultur im Ausland wie dem interkulturellen Austausch im Geist der Völkerverständigung und Dialog im Sinne der UNESCO-Konvention Kulturelle Vielfalt.

Die vorgenannten Zweckverwirklichungen werden begleitet durch den Versand entsprechender Newsletter, durch die Informationsweitergabe über die Homepage und Social Media Kanäle sowie durch Publikationen wie „Musikforum“. Der Deutsche Musikrat wird darüber hinaus eine nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Präsenz auf öffentlichen Veranstaltungen wie der Musikmesse) betreiben sowie einen kontinuierlichen Dialog mit Politik und öffentlicher Verwaltung führen. Der Verein wird zur Lösung seiner Aufgaben mit dem Bund, den Ländern und den kommunalen Körperschaften sowie mit anderen zuständigen Institutionen zusammenarbeiten und seine Arbeitsergebnisse in Planungs- und Entscheidungsgremien auf nationaler und internationaler Ebene einbringen.

4. Dem Verein ist es zur Erfüllung seiner Zwecke erlaubt, sich Einrichtungen eigener Rechtsformen zu bedienen oder solche zu schaffen bzw. sich an ihnen zu beteiligen, u.a. die Deutsche Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH, und diese einzelne Tätigkeitsbereiche wahrnehmen zu lassen. Diese Einrichtungen handeln dann jeweils als Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Der Deutsche Musikrat unterstützt die Projektarbeit u.a. durch die inhaltliche Zielsetzung der Projekte sowie durch die in Art. 16 genannten Beiräte und Bundesfachausschüsse. Der Deutsche Musikrat kann zur Erreichung seiner Zwecke auch Mitglied anderer Organisationen werden.

Artikel 3 Gemeinnützigkeit

Der Deutsche Musikrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Deutsche Musikrat ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Deutschen Musikrates dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Präsidium kann beschließen, dass an den Präsidenten / die Präsidentin und die Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen angemessene Vergütungen bzw., soweit sie ihre Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen, angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder

1. Der Deutsche Musikrat hat Ordentliche, Beratende, Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können werden
 - a. rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine,
 - b. Stiftungen,
 - c. Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen, Verwertungsgesellschaften im Musikbereich und freiwillige Zusammenschlüsse von Personen sowie vergleichbare Organisationen, mit jeweils bundesweiter Bedeutung, deren satzungsmäßige Aufgabe oder Zweckbestimmung weitestgehend dem

Bereich der Praxis, Förderung oder Erhaltung der Musikkultur oder dem Bereich der Musikwirtschaft zuzurechnen sind und deren Trägerschaft die Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen gewährleistet.

Natürliche Personen und sonstige Unternehmen sind von der Ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschlossen.

3. Mitglieder der Konferenz der Landesmusikräte sind Mitglieder des Deutschen Musikrates.
4. Natürliche Personen und sonstige Unternehmer können eine Fördernde Mitgliedschaft erwerben oder zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Generalsekretariat des Deutschen Musikrates über jede Anschriften- oder Firmierungsänderung zu informieren. Falls Mitteilungen des Verbandes an die Mitglieder auf postalischem Wege dem Mitglied nicht zugehen, gilt der Zugang mit Datum des Poststempels als bewirkt. Soweit durch den postalischen Zugang Fristen in Lauf gesetzt oder eingehalten werden, gilt der Zugang mit Datum des Poststempels als erfolgt.
6. Alle bisherigen Fördermitglieder gemäß Satzung des Deutschen Musikrates e.V. vom 6. August 2003 erhalten den Status eines Beratenden Mitglieds. Die Rechte der Beratenden Mitglieder, Fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder richten sich nach Art. 11, Abs. 6. Beratende und Ehrenmitglieder können zusätzlich eine fördernde Mitgliedschaft erwerben.

Artikel 5

Aufnahme von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme Ordentlicher Mitglieder bzw. Fördernder Mitglieder entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung kann in einer Präsidiumssitzung oder im schriftlichen Verfahren ergehen. In einem schriftlichen Verfahren haben die Präsidiumsmitglieder ihre Stimme innerhalb einer gesetzten Frist abzugeben, die ab Zugang der Mitteilung jedoch mindestens zwei Wochen betragen muss.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten. Der Präsident / die Präsidentin kann nähere Erläuterungen und deren Nachweis durch Anforderung entsprechender Dokumente sowie die Stellung von Bürgen anfordern. Eine Kopie des Antrags nebst Beifügung der Unterlagen übersendet der Präsident / die Präsidentin den Mitgliedern des Vereins sowie

den Mitgliedern des Präsidiums.

3. Einwendungen eines Mitglieds gegen die Aufnahme eines Ordentlichen Mitgliedes sind schriftlich binnen zwei Wochen geltend zu machen.
4. Die Aufnahme bzw. Berufung ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen gem. Art. 4 nicht vorliegen. Besteht kein Hindernis nach Art. 4 der Satzung und stehen der Aufnahme auch keine allgemeinen Interessen des Deutschen Musikrates entgegen, ist einem Aufnahmeantrag grundsätzlich stattzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung kann Regeln beschließen, die für das Präsidium bei der Entscheidung über die Aufnahme Ordentlicher Mitglieder bindend sind.
6. Beratende Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Präsidenten / von der Präsidentin berufen bzw. abberufen.
7. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bestehende Ehrenmitgliedschaften bleiben davon unberührt.

Artikel 6

Mitgliedsbeitrag

1. Ordentliche und Fördernde Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals des Kalenderjahres zu entrichten.
2. Beratende Mitglieder und Ehrenmitglieder können freiwillige Beiträge leisten.

Artikel 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft Ordentlicher Mitglieder endet
 - a. durch satzungsgemäßen Austritt (Art. 7 Abs. 4 der Satzung),
 - b. durch Aufgabe des Geschäftsbetriebes,
 - c. durch Ausschluss gem. Art. 7 Abs. 5 der Satzung.
2. Die Mitgliedschaft Beratender Mitglieder endet
 - a. durch satzungsgemäßen Austritt (Art. 7 Abs. 4 der Satzung),

- b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss gem. Art. 7 Abs. 5 der Satzung.
3. Die Mitgliedschaft Fördernder Mitglieder oder der Ehrenmitglieder endet
- a. durch satzungsgemäßen Austritt,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss gem. Art. 7 Abs. 5 der Satzung.
4. Der Austritt von Mitgliedern kann nur schriftlich gegenüber dem Präsidium zu Händen des Präsidenten / der Präsidentin mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Eine nicht fristgemäße Kündigung entfaltet Wirksamkeit zum nächstmöglichen fristgemäßen Kündigungstermin.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist auf Betreiben des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung möglich.
- a. Das Präsidium kann ein Ordentliches Mitglied ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung nebst Ausschlussandrohung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst vier Wochen nach einer den Ausschluss androhenden Mahnung ausgesprochen werden, sofern das Ordentliche Mitglied der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss ist schriftlich mit sofortiger Wirkung auszusprechen; er ist endgültig. Mit Zugang des Ausschlussbescheides endet die Mitgliedschaft.
 - b. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gem. Art. 4 nicht mehr erfüllt,
 - schuldhaft die Rechte eines anderen Mitglieds schwerwiegend verletzt,
 - durch sein Verhalten den Vereinszweck des Deutschen Musikrates gefährdet
 - oder den Interessen des Deutschen Musikrates zuwiderhandelt.

Bevor sich die Versammlung mit einem Ausschlussantrag befasst, hat der Präsident / die Präsidentin dem Mitglied unter Mitteilung der Ausschlussgründe Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen zu geben. Der Präsident / die Präsidentin informiert die Mitgliederversammlung über die Stellungnahme. Das Mitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung. Er

ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Beschluss der Versammlung ist endgültig und nicht reversibel.

III. Abschnitt: Organe des Vereins

Artikel 8 Organe

Organe des Deutschen Musikrates sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Generalsekretär / die Generalsekretärin.

A) MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 9 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Deutschen Musikrates. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Deutschen Musikrates.
2. Innerhalb der Mitgliederversammlung bilden die Vertreter / Vertreterinnen der Landesmusikräte die Konferenz der Landesmusikräte. Jeder Landesmusikrat ist darin mit nur einem Bevollmächtigten / einer Bevollmächtigten vertreten. Die Konferenz unterstützt die föderale Struktur des Deutschen Musikrates. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin,
 - b. Wahl von drei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen,
 - c. Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums,
 - d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
 - e. die Genehmigung des Haushalts mit Arbeitsprogramm für das folgende Geschäftsjahr,
 - f. die Genehmigung von mehrjährigen Rahmenplänen,
 - g. Entlastung des Präsidiums,
 - h. Änderung der Satzung,

- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - k. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, soweit er nicht gemäß Art. 7 Abs. 5a dem Präsidium vorbehalten ist,
 - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - m. Wahl eines Ausschusses für die Prüfung und Kontrolle von Finanz- und Haushaltsangelegenheiten und Entgegennahme der Prüfungsberichte.
4. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung ferner einen Wirtschaftsprüfer bestellen; sie nimmt dessen Prüfungsbericht entgegen.
 5. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung den Titel eines Ehrenpräsidenten / einer Ehrenpräsidentin verleihen. Die Träger / Trägerinnen dieses Titels können an den Sitzungen der Organe des Deutschen Musikrates mit beratender Stimme teilnehmen.
 6. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 10 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten / von der Präsidentin einmal jährlich durch schriftliche Ladung mit einmonatiger Frist unter Beifügung der Tagesordnung an einem vom Präsidium festgesetzten Termin einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. In welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet das Präsidium. Der Versammlungstermin muss den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden.
2. Die Tagesordnung besteht aus der Bezeichnung der Tagesordnungspunkte. Tagungsunterlagen (Protokolle, allgemeine Antragsunterlagen etc.) sind beizufügen. Sie sollen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern vorliegen.
3. Sofern die Tagesordnung Satzungsänderungsbeschlüsse vorsieht, müssen die entsprechenden Antragsentwürfe den Mitgliedern bereits mit der Tagesordnung übersandt werden.
4. Mitglieder, die Punkte zur Tagesordnung anmelden wollen, müssen diese dem

Präsidium zu Händen des Präsidenten / der Präsidentin mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin bekannt geben, damit sie rechtzeitig Eingang in die Tagesordnung finden können. Bei Satzungsänderungsanträgen ist der Antrag im Wortlaut beizufügen.

5. Beschließt das Präsidium eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung oder beantragt mindestens ein Drittel der Mitglieder deren Einberufung, ist diese vom Präsidenten / von der Präsidentin kurzfristig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
6. Gäste können durch den Präsidenten / die Präsidentin eingeladen werden, beratend an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Artikel 11 Durchführung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen und hybriden Sitzungen zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin geleitet. Er / Sie kann die Leitung ganz oder zum Teil einem Mitglied des Präsidiums übertragen. Im Falle einer Verhinderung oder des Rücktritts oder des Ausschlusses aus dem Amt des Präsidenten / der Präsidentin geht die Sitzungsleitung an einen der Vizepräsidenten / eine der Vizepräsidentinnen, im Falle des Rücktritts oder Ausschlusses des Präsidenten / der Präsidentin und der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen an ein anderes Mitglied des Präsidiums über. Tritt das Präsidium geschlossen zurück, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter / eine Sitzungsleiterin.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt einen fünfköpfigen Wahlausschuss, der die erforderlichen Wahlen durchführt.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Ordentliche Mitglieder sowie die Mitglieder des Präsidiums haben jeweils eine

Stimme. Ordentliche Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch eine(n) von ihnen schriftlich benannte(n) Delegierte(n) aus. Mitglieder des Präsidiums können ihr Stimmrecht entweder als Delegierte(r) eines Ordentlichen Mitglieds oder persönlich ausüben; eine Stimmhäufung ist ausgeschlossen. Die Benennung eines Delegierten / einer Delegierten muss spätestens vor seiner / ihrer Teilnahme an einer Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist dem Generalsekretariat oder einem vom Generalsekretariat geleiteten Akkreditierungsbüro vorzulegen.

6. Beratende Mitglieder, Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.
7. Für den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Satzungsänderung sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Auf den Dringlichkeitsantrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Aufnahme von nicht in der Tagesordnung enthaltenen Punkten in die Tagesordnung beschließen.
9. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Bei Organwahlen ist das Ergebnis samt dem Stimmverhältnis festzuhalten. Das Protokoll ist vom Präsidenten / von der Präsidentin sowie dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

Artikel 12

Eilfall

1. In Eilfällen kann das Präsidium eine Mitgliederversammlung mit kürzeren Fristen als in Artikel 10 Abs. 1 vorgeschrieben einberufen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege herbeiführen.
2. Anträge auf Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren müssen den Mitgliedern schriftlich mit einer Entscheidungsfrist von zwei Wochen zugeleitet werden. Für die Beschlussfassung ist es erforderlich, dass sich (a) mindestens ein Drittel der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen und (b) dabei eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht wird.

Der Präsident / die Präsidentin – in seiner / ihrer Verhinderung ein Vizepräsident / eine Vizepräsidentin – stellt das Abstimmungsergebnis fest und teilt es binnen eines Monats den Mitgliedern schriftlich mit.

B) PRÄSIDIUM

Artikel 13

Zusammensetzung

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Block- und Gesamtwahl sind zulässig. Wiederwahl ist möglich.
2. Das Präsidium besteht aus
 - a. dem Präsidenten / der Präsidentin und drei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen,
 - b. einem / einer von der Konferenz der Landesmusikräte entsandten Vertreter / Vertreterin,
 - c. bis zu vierzehn weiteren Mitgliedern.

Die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin hat der Wahl der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen sowie der Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder voranzugehen.

3. Die Kandidatur für ein Präsidiumsamt steht allen Persönlichkeiten des Musiklebens offen, soweit sie einen Tätigkeitsschwerpunkt in Deutschland haben. Sie ist nicht an eine Mitgliedschaft oder Funktion als Delegierter / Delegierte eines Mitgliedes im Deutschen Musikrat gebunden. Sie erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes.
4. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder endet mit der Übernahme des Amtes durch einen Nachfolger / eine Nachfolgerin im Amt. Endet das Amt des Präsidenten / der Präsidentin oder eines Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin vorzeitig, wählt das Präsidium aus seinen Reihen eine/n kommissarische/n Nachfolger / eine Nachfolgerin. Deren / Dessen Amtszeit endet mit der Wahl einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Endet das Amt eines der weiteren Präsidiumsmitglieder vorzeitig, wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger / eine Nachfolgerin. Die Amtsperiode nachgewählter Präsidiumsmitglieder endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes.

5. Gründe für die vorzeitige Beendigung eines Präsidiumsammtes können sein:
 - a. Rücktritt eines Präsidiumsmitgliedes,
 - b. Ausschluss vom Amt gem. Art. 13 Abs. 6.

6. Ein Präsidiumsmitglied kann von seinem Amt ausgeschlossen werden, sofern es
 - a. schuldhaft die Rechte eines Mitgliedes oder eines Präsidiumskollegen / einer Präsidiumskollegin schwerwiegend verletzt,
 - b. durch sein Verhalten den Vereinszweck des Deutschen Musikrates gefährdet oder den Interessen des Deutschen Musikrates zuwider handelt,
 - c. schuldhaft seinen satzungsgemäßen Pflichten wiederholt trotz Abmahnung nicht nachkommt,
 - d. nicht nur vorübergehend durch Krankheit oder sonstige Gründe an der Ausübung der Amtsgeschäfte gehindert ist.

7. Der Ausschluss eines Präsidiumsmitgliedes vom Amt gem. Abs. 6 ist auf Betreiben des Präsidenten / der Präsidentin, eines anderen Präsidiumsmitgliedes oder eines Ordentlichen Mitgliedes möglich. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Das betroffene Präsidiumsmitglied ist vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung anzuhören, aber von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

8. Der Präsident / die Präsidentin und die Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis nehmen der / die Vizepräsident / Vizepräsidentin die Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Präsidenten / der Präsidentin wahr.

Artikel 14

Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium überwacht die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Deutschen Musikrates.

2. Es ist zuständig für alle Angelegenheiten des Deutschen Musikrates, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere
 - a. die Entscheidung in musik- und kulturpolitischen Richtungsfragen,
 - b. die Festlegung der strategischen Ausrichtung des Deutschen Musikrates,
 - c. die Kontaktpflege zu verbundenen Organisationen,

- d. die Berufung der Mitglieder der Beiräte und der Bundesfachausschüsse,
 - e. die Entsendung von Vertretern des Deutschen Musikrates in dessen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
 - f. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Gesellschafters der Deutschen Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages.
3. Das Präsidium bestellt den Generalsekretär / die Generalsekretärin und beruft ihn / sie ab. Es ist berechtigt, dem Generalsekretär / der Generalsekretärin Weisungen zu erteilen und ihm / ihr eine Geschäftsordnung zu geben. Das Präsidium regelt die Personalangelegenheiten des Generalsekretärs / der Generalsekretärin und vertritt den Deutschen Musikrat gegenüber dem Generalsekretär / der Generalsekretärin.
 4. Unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Beiräte und Bundesfachausschüsse setzt das Präsidium dem Generalsekretär / der Generalsekretärin Ziele.
 5. Das Präsidium nimmt den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr entgegen und erstellt den Tätigkeitsbericht zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
 6. Das Präsidium berät, verabschiedet und legt der Mitgliederversammlung u.a. zur Genehmigung vor:
 - a. Rechenschaftsbericht und Jahresabschluss,
 - b. den Entwurf des Haushalts mit Arbeitsprogramm für das kommende Geschäftsjahr,
 - c. das finanzielle Rahmenprogramm für spätere Geschäftsjahre.
 7. Das Präsidium kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins für den Deutschen Musikrat Mitgliedschaften eingehen. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann das Präsidium Einrichtungen eigener Rechtsformen schaffen bzw. sich an ihnen beteiligen.

Artikel 15

Sitzungen und Arbeitsweise

1. Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen können in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Der Präsident / die Präsidentin muss zu einer Sitzung einladen, wenn mindestens

zwei Mitglieder sie beantragen.

2. Der Präsident / die Präsidentin beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet diese. Dabei ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen und hybriden Sitzungen zulässig.
4. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Präsidenten / von der Präsidentin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
5. Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich gefasst werden, wenn keines der Mitglieder widerspricht.
6. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 16

Beiräte und Bundesfachausschüsse

1. Das Präsidium kann zu seiner Beratung und Unterstützung Beiräte für Projekte und Bundesfachausschüsse für sonstige Aufgaben sowie Ausschüsse und Gremien zur Vorbereitung und Erledigung allgemeiner Aufgaben einsetzen.
2. In jeden Beirat bzw. Bundesfachausschuss beruft das Präsidium mindestens ein Präsidiumsmitglied. Das Präsidium kann ferner Mitglieder des Deutschen Musikrates und außen stehende natürliche Personen zu Mitgliedern eines Beirates und eines Bundesfachausschusses berufen.
3. Die Amtszeit der Mitglieder von Beiräten und Bundesfachausschüssen entspricht der Amtszeit des Präsidiums, soweit nicht eine Befristung festgelegt wurde.

C) GENERALSEKRETÄR / GENERALSEKRETÄRIN

Artikel 17

Generalsekretär / Generalsekretärin und Vertretung

1. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin wird auf die Dauer von bis zu 5 Jahren vom Präsidium bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
2. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und der Zielvorgaben, Aufgabenstellung und Weisungen des Präsidenten / der Präsidentin und der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen. Er / sie ist Vorgesetzte(r) des Personals. Geschäftsgänge und Zuständigkeiten regelt eine Geschäftsordnung.
3. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin ist besonderer Vertreter / besondere Vertreterin im Sinne des § 30 BGB. Er / sie hat Gesamtvertretungsmacht im Rahmen der Geschäftsordnung.
4. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin stellt für das nächste Haushaltsjahr den Entwurf des Haushaltsplans mit Arbeitsprogramm sowie das Rahmenprogramm für künftige Jahre auf und legt dies dem Präsidium vor. Er / sie ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.
5. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin stellt den Jahresabschluss auf und legt ihn mit einem Entwurf eines Tätigkeitsberichts dem Präsidium vor.

IV. Abschnitt: Finanzierung und Schlussbestimmungen

Artikel 18

Finanzierung

1. Der Deutsche Musikrat wird finanziert durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. freiwillige Leistungen der Mitglieder,
 - c. Zuwendungen des Bundes, der Länder und Kommunen,
 - d. Spenden, Sponsorenmittel und weitere Einnahmen.
2. Die Ausgaben gemäß Haushaltsplan gelten nur insoweit als genehmigt, als sie durch Vermögen und Einnahmen gedeckt sind.

Artikel 19

Auflösung

1. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Deutschen Musikrates ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen von mindestens ein Drittel der Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, soweit die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, keine anderen Liquidatoren bestellt.
3. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vereinsvermögen an die Mitglieder nicht statt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Bundesjugendorchester, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Musik zu verwenden hat. Falls diese Körperschaft nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützig ist, fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Musikbereich zwecks Förderung der Musik. Über die Vergabe im Rahmen dieser Vorschrift entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 20

Satzungsanpassung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung einer redaktionellen Bearbeitung bedürfen oder durch das zuständige Finanzamt oder das Vereinsregister beanstandet werden, ist das Präsidium berechtigt, die beanstandeten Bestimmungen so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit der beanstandeten Bestimmung ursprünglich beabsichtigte vereinsrechtliche oder wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die nächste Mitgliederversammlung ist hierüber zu unterrichten.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß BGB §71 Absatz 1 Satz 4. Diese Satzung trat am 01. Oktober 2005 in Kraft und wurde am 24. Juni 2021 zuletzt geändert.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des DMR e.V.

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Musikrates gibt sich aufgrund Artikel 9 (6) der Satzung des Deutschen Musikrates die folgende Geschäftsordnung:

A. Vorbereitung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt nach Maßgabe des Artikels 10 der Satzung des Deutschen Musikrates.
2. Das Präsidium des Deutschen Musikrates legt die Termine für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen fest und bestimmt die Form der Durchführung (Präsenz, Videokonferenz, hybrid) und gegebenenfalls den Sitzungsort.
3. Der Versammlungstermin ordentlicher Mitgliederversammlungen muss den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus mitgeteilt werden
4. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt (a) schriftlich, (b) durch den Präsidenten / die Präsidentin und (c) mit einmonatiger Frist unter Beifügung der Tagesordnung.
5. Tagungsunterlagen (Protokolle, allgemeine Antragsunterlagen etc.) sind der schriftlichen Einladung wenn möglich beizufügen; sie sollen anderenfalls den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
6. Anträge zur Tagesordnung sind dem Präsidenten / der Präsidentin mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben. Bei Satzungsänderungsanträgen ist der Antrag im Wortlaut beizufügen.
7. Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung soll mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Benennung eines / einer Delegierten muss spätestens vor seiner / ihrer Teilnahme an einer Mitgliederversammlung erfolgen; sie ist dem Generalsekretariat oder einem vom Generalsekretariat geleiteten Akkreditierungsbüro vorzulegen.

B. Durchführung der Mitgliederversammlung

8. Die Durchführung ordnungsgemäß einberufener Mitgliederversammlungen erfolgt auf Grundlage der Artikel 11 und 12 der Satzung des Deutschen Musikrates.
9. Die Sitzungsleitung erfolgt nach Maßgabe der Satzung (Artikel 11 (2)) durch den Präsidenten / die Präsidentin, einen Vizepräsidenten / eine Vizepräsidentin, ein Mitglied des Präsidiums oder durch den Generalsekretär / die Generalsekretärin.
10. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung lässt die Sitzungsleitung feststellen, ob die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und wie sich die Teilnahme der Ordentlichen Mitglieder des Deutschen Musikrates und der Wahlberechtigten darstellt.
11. Die Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss genehmigt.
12. Über alle Anträge ist eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder sind geheime Abstimmungen durchzuführen.
13. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen und hybriden Sitzungen zulässig.
14. Wortmeldungen sind durch Handzeichen anzumelden. Die Sitzungsleitung kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn es im Interesse des Zusammenhanges angezeigt erscheint. Zu bereits abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung können Anträge nicht mehr gestellt werden.
15. Das über die Mitgliederversammlung geführte Protokoll hat die Anträge, die Beschlüsse im Wortlaut sowie die Ergebnisse von Organwahlen samt deren Stimmenverhältnis festzuhalten. Die Teilnehmer/innenliste einer Mitgliederversammlung ist Anhang des Protokolls und wird im Generalsekretariat hinterlegt.

C. Wahlen und Abstimmungen

Allgemeines

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen nach Maßgabe der Artikel 11, 12 und 13 der Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt einen fünfköpfigen Wahlausschuss, der die erforderlichen Wahlen durchführt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlleiter / eine Wahlleiterin.
3. Wahlvorgänge erfolgen grundsätzlich geheim. Ausnahmen hiervon sind nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Wahlen können sowohl analog per Stimmzettel als auch digital durchgeführt werden. Das Wahlverfahren wird vom Präsidium bestimmt.
4. Bei geheimer Wahl per Stimmzettel händigen Wahlhelfer / Wahlhelferinnen jedem Wahlberechtigten / jeder Wahlberechtigten einen vorbereiteten Stimmzettel aus. Der Wahlleiter / die Wahlleiterin legt vor jedem Wahlgang fest, auf welche Weise die Wahlzettel gekennzeichnet werden sollen. Hierbei muss gewährleistet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
5. Bei offener Wahl zählt der Wahlausschuss – ggf. mit Unterstützung von Wahlhelfern / Wahlhelferinnen – die Stimmen aus und gibt die Abstimmungsergebnisse sofort bekannt.
6. Kandidaten / Kandidatinnen werden in alphabetischer Reihenfolge mit Vor- und Nachnamen auf dem Stimmzettel angegeben. Stimmzettel, die nicht gemäß Ziffer C4 ausgefüllt sind oder Zusätze enthalten, sind ungültig. Ohne Eintragungen abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen.
7. Nach erfolgter Wahl und Auszählung der Stimmzettel ist der Mitgliederversammlung das Wahlergebnis in Einzelheiten bekannt zu geben.

Wahl des Präsidiums

8. Präsidiumswahlen und -abwahlen erfolgen nach Artikel 13 der Satzung.
9. Während der Präsidiumswahl übernimmt der / die Vorsitzende des Wahlausschusses die Sitzungsleitung und gibt abschließend das

Wahlergebnis bekannt.

10. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in der Reihenfolge (1.) Präsident / Präsidentin, (2.) Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen, (3.) weitere Präsidiumsmitglieder. Den Wahlvorgängen haben Nominierungen voranzugehen. Präsident / Präsidentin und die Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen werden in Einzelwahl gewählt.
11. Das Präsidium kann der Mitgliederversammlung Kandidaten-/Kandidatinnenvorschläge unterbreiten.
12. Die Sitzungsleitung vergewissert sich nach erfolgter Wahl, ob gewählte Kandidaten / Kandidatinnen bereit sind, ihre Wahl anzunehmen.
13. Bei der Wahl des Präsidenten / der Präsidentin sowie der drei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen sind diejenigen Kandidaten / Kandidatinnen gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, mindestens jedoch die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten.
14. Erhalten Kandidaten / Kandidatinnen für das Amt des Präsidenten / der Präsidentin dieselbe Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch bei drei aufeinander folgenden Stichwahlen Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Erhalten Kandidaten / Kandidatinnen für das Amt der drei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen dieselbe Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl, sofern sich mehr als zwei Bewerber / Bewerberinnen um ein Amt als Vizepräsident / Vizepräsidentin beworben haben. Sollte bei der Besetzung des Präsidenten- und der Vizepräsidentenämter in den ersten zwei Wahlgängen die erforderliche absolute Mehrheit von keinem Kandidaten / keiner Kandidatin erreicht werden, so genügt im dritten Wahlgang die relative Mehrheit. Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums entscheidet die relative Mehrheit. Erreichen bei der Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder zwei oder mehr Kandidaten / Kandidatinnen dieselbe Stimmenzahl, ist eine Stichwahl nur durchzuführen, wenn diese für das mit der niedrigsten Stimmenzahl zu wählende Präsidiumsmitglied erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit in Stichwahlen gilt C14 Satz 2 entsprechend.
15. Bei geheimer Wahl dürfen auf dem Wahlzettel höchstens so viele Kandidaten / Kandidatinnen bezeichnet werden, wie Personen zu wählen sind, und zwar jede/r Kandidat/in nur einmal. Stimmzettel, die dieser Regelung nicht entsprechen, sind ungültig.

Wahl eines Ausschusses für die Prüfung und Kontrolle von Finanz- und Haushaltsangelegenheiten

16. Es sind zwei Mitglieder sowie ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Wahl von Ehrenmitgliedern

17. Ehrenmitglieder des Deutschen Musikrates werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt die Abstimmung in geheimer Wahl.

Ausschluss von Mitgliedern

18. Ein Ausschluss Ordentlicher Mitglieder, Fördernder Mitglieder oder Ehrenmitglieder erfolgt gemäß Artikel 7 der Satzung.
19. Ausschlussentscheidungen der Mitgliederversammlung erfolgen in geheimer Wahl. Erforderlich sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen nach Artikel 11 (7) der Satzung.

Geschäftsordnung des Präsidiums des DMR e.V.

Präambel

Die Zuständigkeiten des Präsidiums des Deutscher Musikrat e.V. (DMR e.V.) sind in Art. 14 der Satzung geregelt. Diese Zuständigkeiten betreffen gleichermaßen den DMR e.V. wie die zur Erfüllung seiner Ziele gem. Art. 3 der Satzung von ihm gegründete Deutscher Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH (DMR gGmbH), deren Alleingesellschafter der DMR e.V. ist. Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Präsidiums als Organ des DMR e.V. gleichermaßen hinsichtlich der Zuständigkeiten für Angelegenheiten des DMR e.V. wie für diejenigen der DMR gGmbH.

1. Grundlagen

- 1.1. Das Präsidium des DMR e.V. besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, drei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten, einer / einem von der Konferenz der Landesmusikräte entsandten Vertreterin / Vertreter und bis zu 14 weiteren Mitgliedern.
- 1.2. Die Mitglieder des Präsidiums stellen sicher, dass ihnen für die Wahrnehmung ihres Amtes ausreichend Zeit zur Verfügung steht, u.a. um ihrer moralischen Anwesenheitspflicht nachzukommen. Jedes Mitglied des Präsidiums ist grundsätzlich bereit, Einzelverantwortlichkeiten im Rahmen seiner Möglichkeiten zu übernehmen.
- 1.3. Jedes Mitglied des Präsidiums kann sein Präsidiumsamt sowie weitere damit verbundene Tätigkeiten (Mitwirkung in Bundesfachausschüssen, Beiräten, Arbeitsgruppen u.ä.) durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin / den Präsidenten des DMR e.V. niederlegen. Über laufende Amtsgeschäfte ist dabei die Präsidentin / der Präsident zu informieren; Unterlagen sind binnen vier Wochen an das Generalsekretariat zurückzugeben.
- 1.4. Die Tätigkeit im Präsidium ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. In begründeten Ausnahmefällen sind Einzelfallentscheidungen durch das Präsidium möglich.
- 1.5. Mitglieder des Präsidiums verpflichten sich, regelkonform zu handeln.

2. Präsidentin / Präsident und Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten

- 2.1. Die Präsidentin / der Präsident und die Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis nehmen die Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten die Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung der Präsidentin / des Präsidenten wahr.
- 2.2. Die Präsidentin / der Präsident hat die Mitglieder des Präsidiums zu jeder Zeit über die laufenden Angelegenheiten des DMR e.V., der DMR gGmbH sowie ggf. weiterer verbundener selbständiger Rechtsträger informiert zu halten. Über wichtige Termine und Projekte ist das Präsidium vorab zu informieren, ggf. sind Beschlussfassungen herbeizuführen.
- 2.3. Die Arbeit des Gremiums wird von der Präsidentin / vom Präsidenten des DMR e.V. oder im Fall ihrer / seiner Verhinderung von einer / einem Vizepräsidentin / Vizepräsidenten koordiniert. Die musikpolitischen Belange der Mitgliedsverbände des DMR e.V. und sonstiger, dem DMR verbundener Gruppen und Institutionen werden dabei angemessen berücksichtigt.
- 2.4. Die Präsidentin / der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten tragen für die Koordination der Tätigkeiten des Präsidiums durch die Generalsekretärin/den Generalsekretär Sorge.
- 2.5. Die Präsidentin / der Präsident und die Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten haben die Dienstaufsicht über die Arbeit der Generalsekretärin / des Generalsekretärs sowie des Personals der Geschäftsstelle.

3. Aufgaben des Präsidiums im DMR e.V.

- 3.1. Das Präsidium entwickelt die strategische Ausrichtung und inhaltliche Konzeption des DMR e.V. unter Einbeziehung der Kompetenz von Bundesfachausschüssen, Beiräten, Landesmusikräten und Mitgliedsverbänden und sorgt für ihre Umsetzung.
- 3.2. Das Präsidium hat für die Einhaltung gesetzlicher, satzungsbedingter und vertraglicher Bestimmungen im DMR e.V. zu sorgen und verantwortet ein angemessenes finanzielles Risikomanagement.

- 3.3. Die Aktivitäten des DMR e.V. werden durch das Präsidium gemeinschaftlich gesteuert und verantwortet.
- 3.4. Die Mitglieder des DMR e.V. werden schriftlich über die Arbeit des DMR und des Präsidiums informiert. Der Bericht wird von der Generalsekretärin / vom Generalsekretär erarbeitet und mit dem Präsidium vorab abgestimmt.
- 3.5. Das Generalsekretariat unterstützt die Arbeit der Präsidiumsmitglieder.
- 3.6. Das Präsidium regelt den Beginn der Amtszeit von Bundesfachausschüssen und Beiräten entsprechend den Aufgaben und Erfordernissen dieser Gremien.
- 3.7. Das Präsidium kann zur Bearbeitung einzelner Themenfelder und/oder Aufgaben Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen.
- 3.8. Das Präsidium achtet bei der Besetzung von Gremien und Funktionen im DMR e.V. auf Vielfalt und eine geschlechtergerechte Besetzung.

4. Aufgaben des Präsidiums in der DMR gGmbH

- 4.1. Alle Gesellschaftsorgane (Gesellschafter, Aufsichtsrat, Geschäftsführung, Projektbeiräte) sind verpflichtet, die Interessen der DMR gGmbH in eigener Verantwortung wahrzunehmen und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- 4.2. Das Präsidium des Alleingeschafters DMR e.V. ist zuständig für die Beschlüsse zu allen Angelegenheiten, welche der Gesellschaftsvertrag der DMR gGmbH dem Gesellschafter zuweist. Dies gilt gem. Art. 14 Nr. 2f. der Satzung des DMR e.V. insbesondere für alle Tatbestände gem. § 6 Nr. 1 Gesellschaftsvertrag. Es gilt darüber hinaus für § 9 und § 10 Nr. 1 Gesellschaftsvertrag.
- 4.3. Die Zuständigkeiten des Aufsichtsrates gem. § 7, der Geschäftsführung gem. § 6 Absatz 2 und § 10 Gesellschaftsvertrag sowie der Vertrag zwischen dem DMR. e.V. und den öffentlichen Zuwendungsgebern vom 02.02.2010 bleiben unberührt.
- 4.4. Die Präsidentin / der Präsident sowie ggf. ihre / seine Vertretung sind im Rahmen ihrer Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Geschafters gemäß GmbH-Gesetz verpflichtet, entsprechende Beschlussfassungen des

Präsidiums herbeizuführen, soweit diese nicht durch diese Geschäftsordnung anderweitig geregelt sind.

- 4.5. Das Präsidium legt zu Beginn jeder Amtsperiode fest, in welcher Reihenfolge die Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten die Vertretung der Präsidentin / des Präsidenten wahrnehmen.
- 4.6. Das Präsidium achtet bei der Besetzung von Gremien und Funktionen in der DMR gGmbH auf Vielfalt und eine geschlechtergerechte Besetzung.
- 4.7. Die Geschäftsführung der DMR gGmbH nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil und berichtet zur Lage der Gesellschaft. Das Präsidium kann verlangen, dass Berichte schriftlich vorgelegt werden.
- 4.8. Beschlüsse in Angelegenheiten der DMR gGmbH erfolgen aufgrund von Anmeldungen zur Tagesordnung, welche die Geschäftsführung, die / der Vorsitzende des Aufsichtsrates, der Aufsichtsrat oder jedes einzelne Mitglied des Präsidiums bis sechs Wochen vor der Sitzung beantragen können. Anmeldungen, welche nach Versand der Tagesordnung erfolgen, können zu Beginn einer Präsidiumssitzung zur Behandlung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- 4.9. Weisungen an den Vertreter des Gesellschafters gemäß § 13 Nr. 1 Gesellschaftsvertrag (Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft, Bestellung des oder der Liquidatoren) bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Sitzungen

- 5.1. Sitzungen des Präsidiums finden regelmäßig, mindestens aber dreimal jährlich statt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 5.2. Auf Antrag des Generalsekretärs / der Generalsekretärin des DMR e.V., der Geschäftsführung der DMR gGmbH, des / der Aufsichtsratsvorsitzenden und des Aufsichtsrates der DMR gGmbH sowie von mindestens fünf Mitgliedern des Präsidiums kann eine außerordentliche Präsidiumssitzung einberufen werden, wenn dies im Interesse des DMR e.V. oder der DMR gGmbH erforderlich ist. Auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften kann verzichtet werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Präsidiums diesem Verfahren zustimmen.

- 5.3. Die Präsidentin / der Präsident kann sachverständige Dritte einladen. Dies kann auch auf Vorschlag eines Präsidiumsmitgliedes oder der Generalsekretärin / des Generalsekretärs geschehen. Die Einladung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums sie beantragt.
- 5.4. Die Sitzungen des Präsidiums werden gemäß Artikel 15 Nr. 2 der Satzung mit einer Frist von vier Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung von der Präsidentin / vom Präsidenten einberufen. Beschlussvorlagen gehen den Mitgliedern des Präsidiums 14 Tage vor einer Sitzung zu.
- 5.5. Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte für die jeweils nächste Präsidiumssitzung zu benennen. Die Anmeldung derartiger Punkte muss mindestens drei Wochen vor einer Präsidiumssitzung erfolgen. Auf den Dringlichkeitsantrag eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium auch während einer Versammlung die Aufnahme von nicht in der Tagesordnung enthaltenen Punkten in die Tagesordnung beschließen. Ein derartiger Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder.
- 5.6. Über die Sitzungen des Präsidiums werden Protokolle angefertigt und von der Präsidentin / vom Präsidenten unterzeichnet. Die Protokolle werden innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern des Präsidiums zugesandt. Beschlüsse in Angelegenheiten der DMR gGmbH werden gesondert protokolliert.

6. Beschlussfassung

- 6.1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in der Regel in den Präsidiumssitzungen. Beschlussanträge müssen schriftlich gestellt werden.
- 6.2. In Ausnahmefällen können Beschlüsse des Präsidiums auch im Wege des Umlaufverfahrens brieflich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, soweit nicht mindestens drei Präsidiumsmitglieder einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren widersprechen. Nicht abgegebene Stimmen werden der Abwesenheit in Präsidiumssitzungen gleichgestellt. Hinsichtlich der Wertung der abgegebenen Stimmen gilt 6.4. entsprechend. Die Präsidentin / der Präsident hält das Abstimmungsergebnis in diesem Fall schriftlich fest und teilt es allen Mitgliedern unverzüglich mit.

- 6.3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 6.4. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.5. Auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- 6.6. Ein Präsidiumsmitglied ist nicht berechtigt, über Sachverhalte zu befinden, wenn es wegen einer engen beruflichen, persönlichen, vertraglichen oder funktionellen Beziehung befangen ist. Stellt ein Präsidiumsmitglied das Vorliegen von Interessenskonflikten und / oder seine Befangenheit fest, legt es dies unverzüglich der Präsidentin / dem Präsidenten offen. Während der Erörterung und Abstimmung verlässt das Präsidiumsmitglied den Raum.

7. Vertraulichkeit

- 7.1. Die Beratungen des Präsidiums sind vertraulich. Die Kommunikation von Beschlüssen und Erläuterungen gegenüber der Öffentlichkeit ist der Präsidentin / dem Präsidenten, den Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten sowie der Generalsekretärin / dem Generalsekretär vorbehalten.
- 7.2. Alle Präsidiumsmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen im Einzelfall eingebundenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung trat am 22. Juni 2018 per Präsidiumsbeschluss in Kraft.

Geschäftsordnung der Bundesfachausschüsse des DMR e.V.

1. Präambel

- 1.1. Das Präsidium des Deutschen Musikrat e.V. (DMR) kann gemäß Satzung Art. 16 Nr. 1 zu seiner Beratung und Unterstützung Bundesfachausschüsse einsetzen.
- 1.2. Derzeit sind folgende Bundesfachausschüsse vom Präsidium eingesetzt:
 - Bundesfachausschuss Bildung
 - Bundesfachausschuss Arbeit und Soziales
 - Bundesfachausschuss Medien
 - Bundesfachausschuss Recht
 - Bundesfachausschuss Musikwirtschaft
 - Bundesfachausschuss Kulturelle Vielfalt
 - Bundesfachausschuss Musik in Religionen und Kirchen

2. Aufgaben und Umfang der Mitwirkung

- 2.1. Die Bundesfachausschüsse sind Fachgremien, die sich einzelnen Facetten des Musiklebens sowie dessen Rahmenbedingungen widmen. Sie sind die „thinktanks“ des DMR, beraten das Präsidium im Hinblick auf konkrete fachliche Fragestellungen und bringen ihrerseits Diskussionsanregungen, Vorschläge und Beschlussempfehlungen in das Präsidium ein.
- 2.2. Ziel der Arbeit von Bundesfachausschüssen ist die Beratung und Unterstützung des Präsidiums und des Generalsekretärs / der Generalsekretärin in musikpolitischen Fragen.
- 2.3. Die Bundesfachausschüsse erarbeiten konzeptionelle und inhaltliche Grundlagen für die musikpolitische Arbeit des DMR. Die Mitwirkungs- und Gestaltungsaufgaben der Bundesfachausschüsse beziehen sich folglich insbesondere auf die Erstellung und Weiterentwicklung von Papieren zu musikpolitischen Schwerpunktthemen des Deutschen Musikrates, die Entwicklung und Begleitung konkreter Umsetzungsmaßnahmen im Bereich der musikpolitischen Arbeit sowie auf das Auffinden und die Aufbereitung gesellschaftspolitisch und musikpolitisch relevanter Zukunftsthemen.
- 2.4. Die Außenvertretung des Deutschen Musikrates und damit auch der Bundesfachausschüsse erfolgt ausschließlich durch den Präsidenten / die

Präsidentin, die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen und den Generalsekretär / die Generalsekretärin.

3. Besetzung und Mitarbeit

- 3.1. Die Bundesfachausschüsse Bildung, Kulturelle Vielfalt und Zukunftswerkstatt bestehen aus bis zu 12 Mitgliedern sowie der Bundesfachausschuss Arbeit und Soziales, Medien und Musik in Religionen und Kirchen in der laufenden Amtsperiode (2022-2026) aus neun Mitgliedern. Alle weiteren Bundesfachausschüsse des DMR bestehen aus bis zu acht Mitgliedern.
- 3.2. Die Amtszeit der Bundesfachausschüsse beträgt regelmäßig vier Jahre. Das Präsidium regelt den Beginn der Amtszeit und kann die Dauer der Tätigkeit befristen.
- 3.3. Die Mitglieder von Bundesfachausschüssen werden durch das Präsidium des DMR e.V. bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Besetzung wird von einem Präsidialausschuss unter der Leitung des Generalsekretärs / der Generalsekretärin koordiniert, dem ein Mitglied des Präsidiumsvorstandes sowie bis zu zwei weitere Präsidiumsmitglieder angehören.
- 3.4. Mitglieder der Bundesfachausschüsse können Vertreter/innen der Mitglieder des DMR e.V. sowie außenstehende natürliche Personen werden. Grundsätzlich muss jedem Bundesfachausschuss ein Mitglied des Präsidiums des DMR e.V. angehören. Mindestens eine Position wird einem/r Vertreter/in der Konferenz der Landesmusikräte angeboten.
- 3.5. Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse stellen sicher, dass ihnen für die Wahrnehmung ihres Amtes ausreichend Zeit zur Verfügung steht, u.a. um ihrer Anwesenheitspflicht nachzukommen. Eine statistische Auswertung der Anwesenheiten erfolgt alle zwei Jahre. Mitglieder, die nicht oder kaum in dem jeweiligen Gremium mitarbeiten, können abberufen werden. Die entsprechenden Positionen werden ggf. vom Präsidium nachbesetzt.
- 3.6. Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse sind grundsätzlich dazu bereit, Einzelverantwortlichkeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu übernehmen.
- 3.7. Jedes Mitglied kann seine Arbeit jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das Generalsekretariat niederlegen. Die entsprechenden Positionen werden ggf. vom Präsidium nachbesetzt.

4. Leitung

- 4.1. Der / die Vorsitzende eines Bundesfachausschusses wird vom Präsidium des DMR berufen. Ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r wird von den Mitgliedern des Bundesfachausschusses gewählt.
- 4.2. Zu den Aufgaben der / des Vorsitzenden gehören neben der Sitzungsleitung, die Erstellung einer Tagesordnung sowie die Einberufung von Sitzungen in Abstimmung mit dem Generalsekretär / der Generalsekretärin.

5. Sitzungen

- 5.1. Die Bundesfachausschusssitzungen finden in der Regel einmal jährlich, in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Generalsekretär / der Generalsekretärin zweimal jährlich statt.
- 5.2. Die Sitzungen der Bundesfachausschüsse finden regelmäßig im Generalsekretariat des DMR in Berlin statt. Ausnahmsweise können in Absprache zwischen dem / der Vorsitzenden und dem Generalsekretär / der Generalsekretärin andere Sitzungsorte bestimmt werden. In diesem Falle kann die Sitzungsbetreuung durch die Mitarbeiter/innen des Generalsekretariats, z.B. Protokollführung, jedoch nicht gewährleistet werden.
- 5.3. In Abstimmung mit dem Generalsekretär / der Generalsekretärin können Experten / Expertinnen als Gäste zu Sitzungen hinzugezogen werden. Die Einladung erfolgt über das Generalsekretariat.
- 5.4. Die Sitzungen werden unter Berücksichtigung einer Frist von vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung von dem / der Vorsitzenden einberufen.
- 5.5. Die Sitzungen werden von dem / der Vorsitzenden oder dessen / deren Stellvertreter/in geleitet.
- 5.6. Die Ergebnisse von Ausschusssitzungen werden protokolliert, von dem / der Vorsitzenden des Ausschusses unterzeichnet und innerhalb von vier Wochen durch das Generalsekretariat an die Mitglieder des Ausschusses, den Generalsekretär / die Generalsekretärin und das Präsidium versendet.

6. Beschlussfassungen

- 6.1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Bundesfachausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.2. Die Bundesfachausschüsse richten ihre Vorschläge / Beschlüsse in Form von Beschlussempfehlungen über das Generalsekretariat an das Präsidium des DMR.

7. Vertraulichkeit und Interessenskonflikte

- 7.1. Die Beratungen der Bundesfachausschüsse sind vertraulich. Die externe Kommunikation von Beschlüssen und Erläuterungen ist dem Präsidenten / der Präsidentin, den Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen sowie dem Generalsekretär / der Generalsekretärin vorbehalten.
- 7.2. Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse sind nicht berechtigt, über Sachverhalte zu befinden, wenn sie wegen einer engen beruflichen, persönlichen, vertraglichen oder funktionellen Beziehung befangen sind. Stellt ein Mitglied das Vorliegen von Interessenskonflikten und / oder seine / ihre Befangenheit fest, legt es dies unverzüglich der / dem Vorsitzenden offen. Während der Erörterung und Abstimmung verlässt das Mitglied den Raum.

8. Kostenerstattung

- 8.1. Die Mitwirkung in Bundesfachausschüssen des Deutschen Musikrates ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.
- 8.2. Eine Erstattung für Reisekosten für die Teilnahme an Bundesfachausschusssitzungen erfolgt durch den DMR e.V. gegen effektiven Nachweis auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes.
- 8.3. Darüberhinausgehende Reisekosten im Kontext der Bundesfachausschusstätigkeit können nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung durch den Generalsekretär / die Generalsekretärin erstattet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 15. September 2022 per Präsidiumsbeschluss in Kraft.

Deutscher Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft

Gesellschaftsvertrag der DMR gGmbH

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma „Deutscher Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Projekten, die dazu dienen, für alle Bereiche der Musik Beiträge für die Verbesserung der Musikkultur zu leisten. Ein Schwerpunkt der Arbeit der Gesellschaft ist die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe.
2. Die Gesellschaft verwirklicht ihre Zwecke
 - a. unmittelbar im Wege der Förderung, Durchführung von Wettbewerben, der Öffentlichkeitsarbeit, des Betriebs von Orchestern und Ensembles sowie anderen Einrichtungen, insbesondere in den Bereichen Jugendhilfe und Förderung von Kunst und Kultur,
 - b. selbstlos,
 - c. ausschließlich.
3. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks kann die Gesellschaft Zweckbetriebe errichten. Dazu zählen z.B. folgende Projekte:
 - Bundesjugendchor
 - Bundesjugendorchester
 - Bundesjazzorchester
 - Deutscher Chorwettbewerb
 - Deutscher Orchesterwettbewerb
 - Deutsches Musikinformationszentrum
 - Deutscher Musikwettbewerb und Konzertsförderung
 - Forum Dirigieren
 - Jugend musiziert
 - Jugend jazzt

- Podium Gegenwart
 - PopCamp
 - temporäre Förder- und Hilfsprogramme
4. Die Gesellschaft leistet Beiträge zu den Themenfeldern Information, Dokumentation, Vielfalt, Nachhaltigkeit, Migration und Integration.
 5. Im Übrigen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, auch zu Beteiligungen an anderen gemeinnützigen Institutionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
4. Der Gesellschafter erhält bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als seinen eingezahlten Kapitalanteil und den Wert seiner tatsächlich geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- €.
2. Alleiniger Gesellschafter ist der Deutsche Musikrat e.V.

3. Die Stammeinlage ist voll eingezahlt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Beiräte und
4. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

1. Der Gesellschafter ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere für
 - die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung gem. § 10 Abs. 2 sowie zur Erteilung und zum Widerruf von Prokura;
 - bis zur Bestellung des Aufsichtsrates für die Bestellung und Abberufung, Anstellung und Kündigung des Geschäftsführers und der Leitung Finanzen und Verwaltung sowie für die Erteilung und den Widerruf von Prokura;
 - die Zustimmung zu einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrates gem. § 8 Abs. 1 und die Zustimmung zu einer Satzung gem. § 14;
 - den Beschluss einer Geschäftsordnung für die Beiräte gem. § 9;
 - die Bestellung von Abschlussprüfer/innen auf Vorschlag des Aufsichtsrates;
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;
 - die Aufnahme weiterer Gesellschafter;
 - die Entlastung des Aufsichtsrates;
 - die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - die Auflösung der Gesellschaft;
 - die Einrichtung, Weiterentwicklung und Beendigung von Projekten.
2. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens drei Wochen

einberufen. Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; eine Sitzung muss in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Außer dem Gesellschafter kann die Geschäftsführung, die/der Aufsichtsratsvorsitzende und der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften kann verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung können in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Die Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen und hybriden Sitzungen zulässig. In welcher Form die Sitzungen stattfinden, entscheidet die/der Vorsitzende. Präsenzsitzungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

3. Jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung hat eine Stimme. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, ist über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführung und die Leitung Finanzen und Verwaltung und beruft sie ab (§ 10 Abs. 2). Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gemäß § 6 Nr. 1 2. Spiegelstrich bleibt unberührt. Er entscheidet über den jährlichen Wirtschaftsplan und nimmt zum Jahresabschluss und zur Ergebnisverwendung Stellung (§ 11 Abs. 2). Der Aufsichtsrat entscheidet, welche Geschäfte und Maßnahmen der Gesellschaft seiner Zustimmung bedürfen und beschließt ggf. deren Umsetzung. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen die über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebs hinausgehen und die von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere in den Bereichen Finanzen sowie Einführung, Weiterentwicklung oder Aufhebung von Projekten nach § 2 des Gesellschaftsvertrages. Alles Weitere hierzu regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

2. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen, sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder beauftragen.
3. Der Aufsichtsrat entlastet die Geschäftsführung.
4. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Das Präsidium des Gesellschafters Deutscher Musikrat e.V. bestellt die Hälfte der Mitglieder, darunter die Präsidentin/den Präsidenten. Ein Viertel der Mitglieder werden von den öffentlichen Zuwendungsgebern auf Bundes- und Länderebene bestellt. Unter diesen haben sich ein/e Angehörige/r des für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Bundesressorts sowie ein/e Angehörige/r des für Jugend zuständigen Bundesressorts zu befinden. Ein weiteres Mitglied aus diesem Quorum soll von der Kultusministerkonferenz der Länder bestellt werden. Das verbleibende Viertel der Mitglieder wird durch Beschluss der o.g. neun Mitglieder des Aufsichtsrates bestellt. Hier sind ein/e Vertreter/in der Landesmusikräte sowie Vertreter/innen des Musiklebens und/oder private Förderer zu berücksichtigen. Bei der Bestellung der Mitglieder soll berücksichtigt werden, dass der Aufsichtsrat sich so zusammensetzt, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Ausgeschlossen sind Mitarbeiter/innen der gGmbH und des beauftragten Wirtschaftsprüfers sowie Personen, die sonst in einem Interessenskonflikt stehen. Erneute Bestellung oder Entsendung ist zulässig. Die von den öffentlichen Zuwendungsgebern bestellten Mitglieder können von diesen jederzeit abberufen werden. Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird nicht vergütet.
5. Die Entlastung des Aufsichtsrates erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Sofern Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Musikrates e.V. Mitglieder des Aufsichtsrates sind, nehmen sie an der Beschlussfassung nicht teil.
6. Wird über die Amtsdauer nichts anderes bestimmt, so endet die Amtszeit mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt. Die Mitglieder bleiben bis zur Neukonstituierung des Aufsichtsrates im Amt.

7. Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Das Amt endet, wenn ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Amt ausscheidet oder das Mandat verliert, das für seine Entsendung bzw. Bestellung maßgebend war.
8. Im Falle einer Ersatzmitgliedschaft endet die Amtszeit des ersatzweise bestellten oder entsandten Mitglieds spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitglieds.
9. Die Präsidentin/Der Präsident des Deutscher Musikrat e.V. führt den Vorsitz des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat wählt zwei stellvertretende Vorsitzende, darunter eine Vertreterin/einen Vertreter der öffentlichen Hände.
10. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Die Sitzungen des Aufsichtsrates können in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Die Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen und hybriden Sitzungen zulässig. In welcher Form die Sitzungen stattfinden, entscheidet die/der Vorsitzende.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach dem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter.
4. Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass

dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrats einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.

5. Die von Bund und Ländern bestellten Mitglieder können sich vertreten lassen, wenn sie verhindert sind. Die übrigen Mitglieder können im Fall ihrer Verhinderung ein anderes Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe bevollmächtigen.
6. Über Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die/der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats zu übersenden und in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
7. Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse sind zulässig, wenn diesem Verfahren kein Mitglied unverzüglich widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.

§ 9 Beiräte

1. Das Präsidium des Geschafters kann einen oder mehrere Beiräte einsetzen. Die Beiräte gestalten die ihnen zugeordneten Projekte im Einvernehmen mit der Geschäftsführung. Den Umfang der Mitwirkung regelt eine Geschäftsordnung, die durch die Geschafterversammlung beschlossen wird.
2. Ein Beirat besteht jeweils aus bis zu 12 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder können Vertreter/innen der Mitglieder des Geschafters, des Aufsichtsrates oder Dritte sein. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird nicht vergütet. Jedem Beirat muss ein Mitglied des Präsidiums des Geschafters angehören.
3. Die Mitglieder der Beiräte werden durch das Präsidium des Geschafters bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt längstens vier Jahre.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
2. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Erteilung und Widerruf von Prokura erfolgen durch den Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung eines Anstellungsvertrages. Bis zur Bestellung des Aufsichtsrates ist die Gesellschafterversammlung für Bestellung und Abberufung, Anstellung und Kündigung der Geschäftsführung zuständig. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
3. Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt ordentlicher Kauffrauen/Kaufmänner wahr. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Bestimmungen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Vorbereitung eines jährlichen Wirtschaftsplans und die Aufstellung des Jahresabschlusses.
4. Die Befugnisse der Geschäftsführung erstrecken sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die zustimmungspflichtigen Geschäfte sind in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung niedergelegt. Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.
5. Die Geschäftsführung und die mit der Durchführung von Projekten betrauten Mitarbeiter/innen arbeiten eng mit den gemäß § 9 eingesetzten Beiräten zusammen.

6. Weitere Einzelheiten der Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung geregelt, die der Aufsichtsrat beschließt.

§ 11 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und zur Abschlussprüfung vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Gesellschafterversammlung unter Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen schriftlich zu berichten.
3. Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

§ 12 Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Gesellschaft

1. Das Vermögen und die Mittel der Gesellschaft werden unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 bestimmten Zwecke verwendet. Niemand darf durch Geschäftsausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Der dem Gesellschafter gemäß § 29 des GmbH-Gesetzes zustehende Anspruch auf den sich nach der jährlichen Bilanz ergebende Reingewinn wird ausgeschlossen. Der Gesellschafter erhält in seiner Eigenschaft als solcher auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 13 Änderung dieses Vertrages, Auflösung der Gesellschaft und Abwicklung

1. Zur Änderung dieses Vertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung, wenn sie nicht in der die Auflösung

beschließenden Versammlung der Gesellschaft anderen Personen übertragen wird.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke werden die im Sinne des § 3 dieses Vertrages zurück zu gewährenden, nach Berichtigung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Kapitalanteile und Sacheinlagen dem Gesellschafter erstattet. Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, welches die nach § 3 Ziffer 4 dieses Vertrages zurück zu gewährenden Kapitalanteile und Sacheinlagen übersteigt, fällt anteilmäßig an den Gesellschafter, soweit dieser zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft als steuerbegünstigte Körperschaft gemeinnützige Zwecke verfolgt, mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
4. Erfüllt der Gesellschafter die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht, so fällt das Vermögen an den Bund mit der Maßgabe, diese Mittel für Zwecke der Kulturförderung im Bereich der Musik zu verwenden.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens der aufzulösenden Gesellschaft dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen, Ermächtigung zum Erlass einer Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte. Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag durch eine Satzung zu ergänzen, die weitere Einzelheiten regelt und Regelungslücken schließt. Die Satzung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn.

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der DMR gGmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens. Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.
- 1.2. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach den Vorschriften des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung aus.
- 1.3. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Die Aufwendungen der Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht vom Bund oder den Ländern bestellt sind, werden auf der Basis des Bundesreisekostengesetzes erstattet.
- 1.4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates stellen sicher, dass Ihnen für die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes ausreichend Zeit zur Verfügung steht.
- 1.5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten des Unternehmens zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes.
- 1.6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt im Sinne und zum Wohle der Gesellschaft aus. Sie sind nicht berechtigt, über Sachverhalte zu befinden, wenn sie wegen einer engen beruflichen, persönlichen, vertraglichen oder funktionellen Beziehung befangen sind. Stellt ein Mitglied das Vorliegen von Interessenskonflikten und/oder seine/ihre Befangenheit fest, legt es dies unverzüglich der/dem Vorsitzenden offen. Während der Erörterung und Abstimmung verlässt das Mitglied den Raum.
- 1.7. Der Gesellschaftsvertrag regelt in seinen §§ 7 und 8 Aufgaben, Bestellung und Amtszeit, Entlastung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Vorsitz, Tagungshäufigkeit sowie Vertretungsregelungen des Aufsichtsrates. Ergänzend gelten die folgenden Regelungen.

2. Vorsitz

- 2.1. Die/Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung; bei deren Bestellung und Abberufung gilt § 10 (2) des Gesellschaftervertrages.
- 2.2. Ist die/ der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat ihr/sein/e Stellvertreter/in in allen Fällen, in denen sie/er bei dessen/deren Verhinderung in Stellvertretung der/des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie die/der Vorsitzende.
- 2.3. Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Tätigkeiten dieses Gremiums zu koordinieren und sich über Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse zu informieren. Sie/er ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten des § 6 Gesellschaftsvertrag mit den Vertretern der Gesellschafterversammlung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

3. Sitzungen

- 3.1. Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt. Im Übrigen gilt § 8 (2) des Gesellschaftsvertrages. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.
- 3.2. Die Einladung ergeht schriftlich mit einer Frist von 21 Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende die Frist abkürzen und den Aufsichtsrat auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
- 3.3. Die Sitzungen des Aufsichtsrates können in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. In welcher Form die Sitzungen stattfinden, entscheidet die/der Vorsitzende. Präsenzsitzungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, in der Einberufung bekanntzugebenden Ort statt.
- 3.4. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und etwaige Beschlussvorschläge mit den dazu gehörenden Unterlagen zu übermitteln. Die Tagesordnung ist zu ergänzen,

wenn ein Aufsichtsratsmitglied dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- 3.5. Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung der/des Vorsitzenden. Sie/Er wird dabei von der Geschäftsführung unterstützt.
- 3.6. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die/Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- 3.7. Gegenstände, die nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung von der/dem Vorsitzenden schriftlich angekündigt worden sind, dürfen mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der in der Sitzungen vertretenen Stimmen verhandelt werden, sofern den abwesenden Mitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer von der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist der Behandlung bzw. Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben.
- 3.8. Die Geschäftsführung nimmt - soweit vom Aufsichtsrat nicht anders beschlossen- an den Sitzungen teil. Neben Mitgliedern des Geschäftsführenden Präsidiums des Gesellschafters Deutscher Musikrat e.V. können weitere Mitglieder des Präsidiums des DMR e.V. geladen werden, sofern dies vom Aufsichtsrat beschlossen wird. Der/die Vorsitzende kann Gäste und Sachverständige zu den Sitzungen des Aufsichtsrates einladen. Die Einladung des Gastes sollte über den/die Aufsichtsratsvorsitzenden/Aufsichtsratsvorsitzende erfolgen und in der Einladung erwähnt werden.

4. Beschlussfassung

- 4.1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 4.2. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen. Die Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen und hybriden Sitzungen zulässig. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind im Rahmen des § 8 Nr. 7 Gesellschaftsvertrag zulässig.

4.3. Bevollmächtigungen im Vertretungsfall müssen in schriftlicher Form vor der Abstimmung nachgewiesen werden.

5. Vertraulichkeit

Die Verhandlungen des Aufsichtsrats sind vertraulich. Über ihren Verlauf und die Ergebnisse ist, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, Stillschweigen zu bewahren.

6. Niederschrift

Der Aufsichtsrat bestimmt aus seiner Mitte eine/n Protokollführer/in für die Fertigung einer Ergebnismünderschrift über die Sitzung; er kann beschließen, dass diese einer/m Mitarbeiter der Gesellschaft übertragen wird. Die Niederschrift ist durch die/den Vorsitzenden oder ihren/seinen Stellvertreter/in zu unterzeichnen, dem Aufsichtsrat sowie dem Präsidium des Gesellschafters zuzuleiten und bei der Gesellschaft zu archivieren. Der Aufsichtsrat genehmigt die Niederschrift in der jeweilig folgenden Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift können nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgetragen werden.

7. Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat erlässt gemäß § 10 Nr. 6 Gesellschaftsvertrag eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, in der die Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat sowie die Informationspflichten der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat geregelt werden. In der Geschäftsanweisung werden auch die Einzelheiten für die Abgrenzung der zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen gemäß § 7 Nr. 1 und § 10 Nr. 4 Gesellschaftsvertrag festgelegt.

8. Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat überprüft die Effizienz seiner Tätigkeit regelmäßig mindestens alle zwei Jahre.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung trat am 25. Januar 2005 erstmals in Kraft und wurde am 14. September 2021 zuletzt geändert.

Geschäftsordnung der Projektbeiräte der DMR gGmbH

Präambel

Der Gesellschaftsvertrag Deutscher Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH sieht in § 9 die Möglichkeit einer Einsetzung von Beiräten durch das Präsidium des Alleingeschafters Deutscher Musikrat e.V. vor. Der Umfang ihrer Mitwirkung wird in der vorliegenden, von der Gesellschafterversammlung der Deutscher Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH am 19. März 2005 beschlossenen „Geschäftsordnung für die Arbeit von Beiräten“ geregelt.

Ziel der Arbeit von Beiräten ist die beratende Mitwirkung und Gestaltung bei der Verbesserung und Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Musikkultur in Deutschland. Ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsaufgaben beziehen sich insbesondere

1. auf eine Beratung und Begleitung der Projekte der DMR gemeinnützige Projektgesellschaft mbH,
2. auf Empfehlungen, mit denen sie sich an der fachpolitischen Ausrichtung des Deutschen Musikrates e.V. beteiligen sowie
3. auf eine in Abstimmung mit Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung zu erfolgende Mitwirkung an der jeweiligen Projektplanung und -realisierung der Deutscher Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH.

Die Projekte der DMR gemeinnützige Projektgesellschaft mbH bilden eine Klammer zwischen der musikpolitischen und der fachpolitischen Aufgabe des Deutschen Musikrates. Derzeit realisiert die DMR gemeinnützige Projektgesellschaft mbH die folgenden Projekte, denen Projektbeiräte zugeordnet sind:

- Jugend musiziert,
- Jugend jazzt,
- Dirigentenforum,
- Laienbereich Chor,
- Laienbereich Orchester,
- Deutscher Musikwettbewerb/Bundesauswahl Konzerte Junger Künstler,
- Dokumentation/Musikinformationszentrum,
- Konzert des DMR,
- Musik in Deutschland,
- Edition Zeitgenössische Musik,

- Bundesjugendorchester,
- Bundesjazzorchester,
- Pop,
- Europäische Musikbörse.

Besetzung

1. Die Mitglieder von Beiräten werden durch das Präsidium des Gesellschafters Deutscher Musikrat e.V. bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
2. Mitglieder des Gesellschafters oder des Aufsichtsrates der DMR gemeinnützige Projektgesellschaft mbH können Beiratsmitglieder sein. Grundsätzlich muss jedem Beirat ein Mitglied des Präsidiums des Gesellschafters DMR e.V. sowie mindestens ein Mitglied der Konferenz der Landesmusikräte angehören.
3. Scheiden Mitglieder eines Beirates frühzeitig aus dem Amt, sind die Geschäftsführung der DMR gemeinnützige Projektgesellschaft mbH sowie der Generalsekretär des Deutschen Musikrat e.V. als Vertreter des Gesellschafters zu informieren.
4. Ein Beirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern.

Aufgaben

1. Die Beiräte erarbeiten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung konzeptionelle Voraussetzungen ihrer Projekte, begleiten deren Umsetzung und wirken ggf. bei ihrer Projektevaluierung mit.
2. Wesentliche Planungsergebnisse werden mit der Geschäftsführung, Projektleitern (innen) und dem Aufsichtsrat der DMR gemeinnützige Projektgesellschaft mbH abgestimmt und dem Generalsekretär des DMR e.V. zur Kenntnis gegeben. Ergebnisse von Projekt-Evaluierungen werden demselben Kreis binnen 3 Monaten nach Projektende durch den Vorsitzenden des Beirates oder dessen Stellvertreter zugestellt. Der Projektgeschäftsführer der DMR gemeinnützige Projektgesellschaft mbH trägt dafür Sorge, dass Berichte über Arbeit und Ergebnisse der Projekte auch den Landesmusikräten zur Verfügung stehen.

3. Grundlage von Planungs-, Umsetzungs- und Evaluierungsprozessen sind projektbezogene Qualitätsstandards, die von den hauptberuflichen Projektleitern (innen) der DMR gemeinnützige Projektgesellschaft mbH erarbeitet und dokumentiert werden. Den Mitgliedern des Beirates steht es frei, an der Erarbeitung von Qualitätsstandards mitzuwirken.
4. Für alle Projektbeiräte können in Verantwortung der Geschäftsführung der DMR gemeinnützige Projektgesellschaft mbH ergänzend projektspezifische Geschäfts-ordnungen erstellt werden; sie sind gegenüber dem Generalsekretär des DMR e.V. als Vertreter des Gesellschafters sowie der Geschäftsführung der DMR gemeinnützige Projektgesellschaft mbH zu dokumentieren und richten sich an den hier vorgegebenen Rahmenbedingungen aus.
5. Die Ergebnisse von Beiratssitzungen werden vom jeweiligen hauptberuflichen Projektleiter(in) der DMR gemeinnützige Projektgesellschaft mbH protokolliert, vom/von der Vorsitzenden des Beirates und vom/von der Projektleiter(in) unterzeichnet und binnen drei Wochen durch die Geschäftsführung der DMR gemeinnützige Projektgesellschaft mbH, an den Generalsekretär des DMR e.V., die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Gesellschafterversammlung und an die Landesmusikräte weitergeleitet.

Leitung

1. Der/die Vorsitzende eines Beirates wird vom Präsidium des DMR e.V. ernannt. Ein stellvertretender Vorsitzender/stv. Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Beirates gewählt; seine/ihre Ernennung ist vom Präsidium des Gesellschafters Deutscher Musikrat e.V. zu bestätigen.
2. Zu den Aufgaben eines(r) Beiratsvorsitzenden zählt die inhaltliche Vorbereitung von Medienkontakten mit projektbezogenen Themen; in Abstimmung mit den Beiratsmitgliedern kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied des Gremiums übertragen werden. Medienkontakte sind über den (die) jeweilige(n) hauptamtlichen Projektleiter (in) mit seiner Geschäftsführung abzustimmen. Medienkontakte mit musikpolitischen Inhalten sind mit dem Generalsekretär des DMR e.V. abzustimmen.

Beiratssitzungen, Beschlussfassungen

1. Beiratssitzungen sollen – aktueller Handlungsbedarf vorausgesetzt – zweimal jährlich stattfinden. Eine darüber hinausgehende Sitzungsfrequenz ist mit der Geschäftsführung der Gesellschaft auch aus Kostengründen abzustimmen.
2. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter (in) geleitet.
3. Einladungen erfolgen durch den/die hauptberufliche/n Projektleiter(in) der DMR gemeinnützige Projektgesellschaft mbH in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Beirates (1) schriftlich, (2) unter Beifügung einer Tagesordnung, (3) mindestens 8 Wochen vor der geplanten Sitzung.
4. Beschlussempfehlungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Der (die) jeweilige hauptberufliche Projektleiter (in) der DMR gemeinnützige Projektgesellschaft mbH ist nicht stimmberechtigt. Budgetrelevante Entscheidungen unterliegen der Zustimmung der Geschäftsführung der DMR gemeinnützige Projektgesellschaft mbH sowie - sofern sie sich nicht in dem von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat genehmigten Rahmen bewegen - auch von diesen zwei Gremien.

Kostenerstattung

1. Die Mitwirkung in Beiräten der DMR gemeinnützige Projektgesellschaft mbH ist ehrenamtlich.
2. Eine Kostenerstattung für Reise- und Übernachtungskosten zu Beiratssitzungen erfolgt durch die DMR gemeinnützige Projektgesellschaft mbH gegen effektiven Nachweis auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes; sie werden den Beiratsmitgliedern durch die Projektleiter (innen) kommuniziert. Darüber hinausgehende Reisekosten im Kontext der Beiratstätigkeit können nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung durch die Projektleitung und die Geschäftsführung erstattet werden.